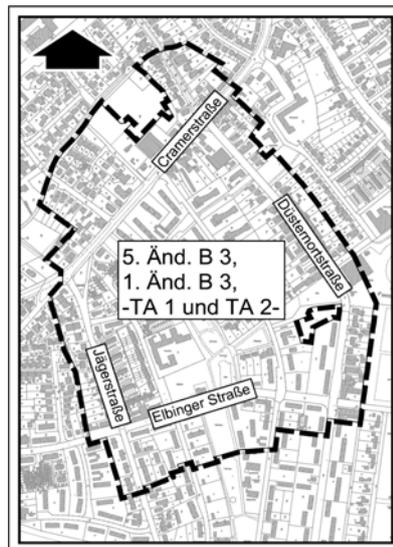


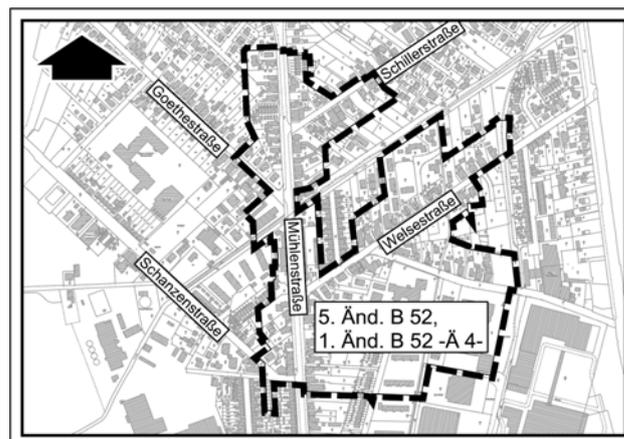
## Amtliche Bekanntmachung Bauleitpläne der Stadt Delmenhorst

Die Stadt Delmenhorst beabsichtigt, die nachstehenden Bauleitplanentwürfe gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

**5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 TA 1 und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 TA 2 "Düsternort"** für einen Teilbereich zwischen dem Hoyersgraben und dem Verlauf der A 28 sowie östlicher Bebauung der Düsternortstraße und westlicher Bebauung der Jägerstraße (in textlicher Form) und



**5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 und 1. Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 "Mühlenstraße"** für Flächen beidseitig der Mühlen-, Schiller-, Welse- und Richtstraße sowie Gerhart-Hauptmann-Straße (in textlicher Form).



Die Bauleitplanentwürfe liegen mit den dazugehörigen Begründungen in der Zeit vom

**05.07.2013 bis einschließlich 05.08.2013**

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Delmenhorst, Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus, Erdgeschoss, Windfang Südseite, öffentlich aus und können

**montags bis donnerstags  
sowie freitags**

**von 8.00 bis 18.00 Uhr  
von 8.00 bis 12.00 Uhr**



eingesehen werden.

Während der Sprechzeiten wird der Öffentlichkeit (Bürgern, Interessenverbänden und sonstigen an der Planung Interessierten) Gelegenheit gegeben, die Planinhalte zu erörtern. Die Sprechzeiten des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags bis freitags

sowie dienstags und donnerstags

von 8.30 bis 12.00 Uhr

von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Weiterhin wird die Möglichkeit angeboten individuelle Termine telefonisch zu vereinbaren: zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 unter 04221/99-2666 und zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 unter 04221/99-2674.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann beim Fachdienst Stadtplanung der Stadt Delmenhorst Stellungnahmen zu den Bauleitplanentwürfen abgeben oder diese zusenden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Im Auftrag  
F. Brünjes  
Fachbereichsleiter**

